



HAUSORDNUNG

§ 1 (Aufgabe der Hausordnung)

Aufgabe der nachfolgenden Hausordnung ist es, eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Studentinnen und Studenten, Lehrkräften und Studienleitung zu ermöglichen. Die hier aufgeführten Regeln sind deshalb uneingeschränkt zu beachten.

§ 2 (Studienbetrieb)

- (1) Die täglichen Unterrichtsfächer, die Unterrichtszeiten sowie die Pausen sind aus der Stundenplantafel zu entnehmen. Die Studentinnen und Studenten haben sich pünktlich zum Unterrichtsbeginn im jeweiligen Unterrichtsraum einzufinden; die Pausen sind einzuhalten.
- (2) Studentinnen u. Studenten haben dem Unterricht aufmerksam zu folgen. Es ist nicht gestattet, während des Unterrichts zu essen, zu trinken, Kaugummi zu kauen, zu stricken oder ihn in sonstiger Weise zu stören.
- (3) Die Lehr- und Aufenthaltsräume sind in aufgeräumtem Zustand zu verlassen, d.h. Tische und Stühle sind ordentlich hinzustellen, jeglicher Abfall wie Flaschen, Becher und Papier ist zu entfernen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Unterrichtsräumen nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung von Mobilfunktelefonen in den Unterrichtsräumen ist nicht gestattet.
- (5) Die im Unterricht eingesetzten Geräte sind pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung eines Gerätes hat die Studentin/der Student Schadenersatz zu leisten.
- (6) Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/in und seine/n Stellvertreter/in. Der/die Klassensprecher/in soll Ansprechpartner/in der Studienleitung sein bzw. gemeinsame Anliegen der Klasse der Studienleitung vortragen.
- (7) Kann eine Studentin/ein Student am Unterricht nicht teilnehmen, so hat sie/er rechtzeitig beim Studien-Sekretariat einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht zu stellen und zu begründen.
- (8) Im Übrigen ist den jeweiligen Anordnungen des Studienpersonals unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 (Einsatz außer Haus)

- (1) Die Studentin/der Student ist verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Kooperationspartner im praktischen Einsatz einzuhalten. Sein/Ihr äußeres Erscheinungsbild und sein/Ihr Verhalten gegenüber den Patienten und dem Klinikpersonal soll korrekt und unaufdringlich sein. Die/der Studentin/Student muss weiterhin die Regeln der Hygiene sowie die zur Sicherheit von Patienten, Klinikpersonal und Klinikbesuchern erlassenen Vorschriften beachten. Das Mitführen und Benutzen von Mobilfunktelefonen in den Kliniken ist nicht gestattet.
- (2) Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der von der BA-Nordhessen gGmbH/Studienort Bad Wildungen



beauftragten Lehrkräfte, sondern auch für das Klinikpersonal, dem die/der Studentin/Student zur praktischen Ausbildung anvertraut wurde.

- (3) Die/der Studentin/Student ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Diese Vorschriften gelten analog für den Einsatz in anderen medizinischen oder sonstigen Einrichtungen.

§ 4 (Sonstiges)

- (1) Die Öffnungszeiten für das Studien-Sekretariat werden durch Aushang bekannt gegeben. Diese Bürozeiten sind einzuhalten.
- (2) Den Studentinnen und Studenten steht eine Fachbibliothek zur Verfügung. Diese ist während der üblichen Bürozeiten geöffnet. Entlehene Bücher sind pfleglich zu behandeln und nach Ablauf der Entleihzeit zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust sind sie zu ersetzen.

Bad Wildungen, den 08.09.2010

Berufsakademie Nordhessen gGmbH
„University of Cooperative Education“
Studienort Bad Wildungen

gez. Prof. Dr. Gerd Umhau
- Geschäftsführung -